

Steuer- erklärung für Rentner und Pensionäre

2021
2022



GABRIELE WALDAU-CHEEMA

Steuer- erklärung



für Rentner und Pensionäre

GABRIELE WALDAU-CHEEMA

verbraucherzentrale

25

Wie hoch
sind Ihre
Gewinne?



31

Sie arbeit(et)en weisungsgebunden

Inhalt

5 Über dieses Buch

6 Die wichtigsten Fragen
und Antworten

13 Die sieben Einkunfts-
arten im Überblick

13 Der Weg zur
Einkommensteuer

14 Wen bittet Vater Staat
zur Kasse?

15 Wie groß ist der Kuchen?

16 Heißt Steuerpflicht im-
mer Portemonnaie auf?

17 Wie progressiv sind Sie?

17 Kennen Sie Ihr ZVE?

20 Ihre persönliche
Berechnung

22 Sprechen Sie Steuer-
recht?

25 Wie hoch sind Ihre
Gewinne?

25 Sie sind Land- oder
Forstwirt geworden?

25 Sie haben Ihr Gewerbe
nicht angemeldet?

28 Selbst und ständig –
Selbstständige Arbeit

31 Sie arbeit(et)en
weisungsgebunden

32 Steuerkarten und
eTIN-ELStAM

41 Betriebsrenten und Be-
amtenpensionen

47 Verdienen Sie mit
Geld Geld?

59 Sie sind ernsthafter
Vermieter?

61 Welche sonstigen
Einkünfte haben Sie?

62 Rente ist nicht gleich
Rente

62 Gesetzliche Renten

67 Zertifizierte Basisrenten
(Rürup-Renten)

69 Private Renten

71 Altersvorsorgeverträge,
Direktversicherungen

80 Unterhaltsleistungen
von (Ex-)Ehegatten

84 Private Veräußerungs-
geschäfte

91 Entlastungen der
Steuerpflichtigen

93 Altersentlastungsbetrag

94 Alleinerziehungsfreibetrag



59

Sie sind ernsthafter Vermieter?



99

§ 3 EStG – Ihr neuer Lieblingsparagraf?



151

Haushaltsnahe Aufwendungen und mehr

99 § 3 EStG – Ihr neuer Lieblingsparagraf?

- 99 Unfallrenten
- 99 Übungsleiter- versus Ehrenamtspauschale
- 102 Steuerfreie Lohnersatzleistungen – ABER ...
- 105 Werbungskosten und Sonderausgaben**
- 105 Wie werden aus Einnahmen Einkünfte?
- 108 Besondere Ausgaben – Sonderausgaben?
- 108 Vorsorgeaufwendungen: Versicherungen
- 116 Andere Sonderausgaben
- 116 Unterhaltszahlungen für Ex-Ehegatten

- 119 Kirchenaustritt und Steuerersparnis
- 120 Spenden und Mitgliedsbeiträge

127 Außergewöhnliche Belastungen – auch Kinder

- 139 Was Sie auch noch kennen sollten**
- 139 Zu- und Abflüsse entscheiden
- 141 Die Qual der (Veranlagungs-)Wahl
- 145 Progressionsvorbehalt
- 146 Mäßige Ermäßigung: „Fünftel-Regelung“

151 Haushaltsnahe Aufwendungen und Energieersparnis

- 159 Energetische Maßnahmen

163 DAS A und O – die AO

- 163 Fristen
- 164 Aus Kür wird Pflicht
- 164 Steuerverkürzungen und Steuerhinterziehung
- 166 Wer zu spät kommt ...
- 167 Belege belegen und Hilfe hilft nicht immer
- 170 Bescheinigung, Be scheid und mehr
- 178 Zu guter Letzt

185 Anhang

- 185 Formulare
- 235 Kontaktdaten Verbraucherzentrale
- 236 Stichwortverzeichnis
- 241 Bildverzeichnis/Impressum

2022

Land- und Forstwirtschaft

→ Seite 25

Gewerbe

→ Seite 25

Selbstständige Tätigkeit

→ Seite 28

Nichtselbstständige Tätigkeit, Betriebsrenten → Seite 31

Kapitalvermögen

→ Seite 47

Vermietung und Verpachtung

→ Seite 59

Gesetzliche Renten

→ Seite 62

Unterhaltsleistungen

→ Seite 80

Private Veräußerungsgeschäfte → Seite 84

Altersentlastungsbetrag

→ Seite 91

Freibetrag für Allein-

erziehende → Seite 94

Steuerfreie Einnahmen:

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale → Seite 99

Einnahmen und Einkünfte → Seite 105

Werbungskosten → Seite 105 Sonderausgaben → Seite 108

Außergewöhnliche Belastungen

→ Seite 127

Haushaltsnahe Aufwendungen

→ Seite 151

Energetische Maßnahmen → Seite 159

ELSTER-online → Seite 178



Über dieses Buch

Im Steuerjahr 2021 hat sich einiges getan: So wurden etwa der Pflegepauschbetrag (→ Seite 130) und der Behindertenpauschbetrag (→ Seite 135) erhöht. Corona hat auch steuerlich einige Änderungen gebracht (→ Seite 7). Und im Sommer 2021 hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass die Zinsberechnung bei Nachzahlungen und Erstattungen verfassungswidrig ist (→ Seite 181).

Dieser Ratgeber hilft allen Rentnern und Pensionären. Unsere Autorin, Gabriele Waldau-Cheema (oben im Bild), ist Betriebswirtin und Bilanzbuchhalterin. Sie arbeitet seit vielen Jahren für Steuerberater und Lohnsteuerhilfsvereine und führt Sie durch Ihre Steuererklärung 2021.

Zunächst klären wir, welche Einkunftsarten es gibt (→ Seite 18) und wie Sie Ihr zu versteuerndes Einkommen berechnen. Jede der sieben Einkunftsarten hat ihre Besonderheiten – wir zeigen, worauf es ankommt, ge-

ben praktische Tipps und helfen mit gut nachvollziehbaren Beispielen. Möglicherweise liegt Ihr Einkommen ja unter dem Grundfreibetrag und Sie müssen gar keine Steuern zahlen (→ Seite 16).

Im zweiten Teil (ab Seite 91) zeigen wir dann, wie Sie Ihre Steuerlast ganz legal reduzieren können: zum Beispiel durch besondere Entlastungsbeträge (→ Seite 91) oder steuerfreie Einnahmen, die der Gesetzgeber vorsieht (→ Seite 99), durch Werbungskosten und Sonderausgaben (→ Seite 105), außergewöhnliche Belastungen (→ Seite 127), haushaltsnahe Aufwendungen (→ Seite 151) oder energetische Maßnahmen (→ Seite 159).

Im Anhang finden Sie die nötigen Steuerformulare im Überblick (→ Seite 185). Zusätzliche Formulare erhalten Sie im Internet: **www.formulare-bfinv.de**.

Oder Sie entscheiden sich für die digitale Abrechnung über das Online-Portal Elster der Finanzverwaltung (→ Seite 178). Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen und viel Erfolg mit Ihrer Steuererklärung 2021.

Die wichtigsten Fragen und Antworten

➔ Wer als Rentner oder Pensionär seine Steuererklärung erstellen muss, steht vor vielen Fragen – insbesondere, wenn diese Aufgabe zum ersten Mal auf ihn zukommt. Zehn wichtige Fragen und Antworten haben wir hier knapp zusammengefasst – jeweils mit Seitenangaben, die zu den ausführlichen Erläuterungen im Buch führen.

Alle Fragen stammen aus der Beratungspraxis unserer Autorin Gabriele Waldau-Cheema und wurden ihr schon viele Male in ihrer langjährigen Arbeit sowie bei den Vorträgen der Verbraucherzentrale gestellt. Profitieren auch Sie von ihrer Beratungskompetenz.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung.

www.verbraucherzentrale.de

Immer aktuell

Wir informieren Sie über wichtige Aktualisierungen zu diesem Ratgeber. Wenn sich zum Beispiel die Rechtslage ändert, neue Gesetze oder Verordnungen in Kraft treten, erfahren Sie das unter www.vz-ratgeber.de/aktualisierungsservice

Wie kann ich meine Steuer beim Fiskus einreichen?

Sie können nach wie vor Ihre Steuererklärung in Papierform beim Finanzamt einreichen. Allerdings ist bei einigen Formularen wie L für Land- und Forstwirtschaft, G für Gewerbebetrieb und S für selbstständige Tätigkeit seit einigen Jahren eine elektronische Übermittlung zwingend vorgeschrieben. Dazu zählen auch die sogenannten Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse (→ Seite 99 ff.) Sie können die elektronische Abgabe mithilfe eines Steuerprogramms Ihrer Wahl oder dem vom Finanzamt zur Verfügung gestellten ELSTER-Programm übermitteln. Sie benötigen auf jeden Fall ein „Zertifikat“ und müssen je nach Übermittlungsart auch weiterhin ein unterschriebenes Exemplar der Erklärung und bei Bedarf Belege in Papierform dem Finanzamt nachreichen.

→ Seite 185

Muss ich in meinen Steuerangelegenheiten auch „Corona“ beachten?

Grundsätzlich hat die Corona-Pandemie auf Ihre Steuererklärung als Rentner/Pensionär wenig bis gar keine Auswirkung. Wenn Sie jedoch noch berufstätig sind, könnten Sie veränderte Werbungskosten (→ Seite 105 ff.) haben. Wer von Kurzarbeit betroffen ist oder Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten hat, muss „Progressionseinkünfte“ (→ Seiten 17, 39 ff. und 102 ff.) angeben und die Abgabe der Steuererklärung ist auf jeden Fall eine Pflicht. Allerdings wurden die Abgabefristen verlängert (→ Seite 166). Steuerfrei bleiben die Übungsleiterzuschüsse, die während der Pandemie weitergezahlt werden und Helferinnen und Helfer in Impfzentren profitieren ebenfalls (→ Seite 102). Kleine „Steuergeschenke“ gibt es in Form von einmalig gezahltem Kindergeld (→ Seite 95 ff.) und der befristeten Neuaufgabe der „degressiven AfA“ (→ Seite 180).

Was muss ich an Nachweisen und Belegen dem Finanzamt zuschicken und was bedeutet „Vorhaltepflcht“?

Mitunter schickt Ihnen das Finanzamt Ihre Belege kurz nachdem Sie Ihre Erklärung eingereicht haben mit einem Hinweis auf die „Belegvorhaltepflcht“ wieder zurück. Sie werden aufgefordert, künftig keine Belege mehr einzureichen. Das bedeutet nicht, dass Sie keine Belege mehr benötigen, sondern lediglich, dass das Finanzamt zurzeit darauf verzichtet diese einzusehen. Sie als Steuerzahler sollen die Belege „vorhalten“, also aufbewahren, bis diese eventuell vom Finanzamt angefordert werden. Die Finanzämter legen regelmäßig neu fest, welche Belege intensiv geprüft werden, und dies variiert regional und sogar von Finanzamt zu Finanzamt.

→ Seite 167

Wieso sind wir plötzlich aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben – auch für zurückliegende Jahre?

Es gibt die sogenannte Antragsveranlagung und die sogenannte Pflichtveranlagung.

→ Seite 164 ff. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, kann bis zu sieben Jahre später noch an seine Pflicht erinnert werden. Allein die Nichtabgabe der Steuererklärung kann bereits eine Straftat darstellen. Meist kommen dann außer den Steuernachzahlungen noch Zinsen und Verspätungszuschläge auf Sie zu. Dem Finanzamt werden automatisch elektronisch Ihre Einnahmen aus Lohn, Rente, Lohnersatz-, Versicherungsleistungen usw. mitgeteilt. In regelmäßigen Abständen werden diese abgeglichen und spätestens kurz vor der Verfristung werden die Steuerpflichtigen vom Finanzamt zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert. Mehr zur Pflichtveranlagung:

→ Seite 164 ff.

Weshalb muss ich jedes Jahr mehr Steuern bezahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Steuer ist abhängig von Ihrem zu versteuerndem Einkommen (ZVE → Seite 17 ff.); also letztendlich von der Höhe Ihrer Einnahmen und Ihrer Ausgaben. Es kommt auch darauf an, ob und in welcher Höhe bereits Steuern für Sie beziehungsweise von Ihnen an das Finanzamt abgeführt wurden. Für die gesetzlichen Renten gibt es einen steuerfreien Betrag. Dieser wächst allerdings nicht mit, sodass Ihre Rentenerhöhungen in der Regel voll steuerpflichtig werden.

→ Seite 65

Warum zahlt meine Nachbarin keine Steuern, obwohl ihre Rente gleich hoch ist?

Dafür kann es natürlich verschiedene Gründe geben. Je nach Art der Rente und Rentenbeginn (Kohortentabelle), werden diese unterschiedlich besteuert. → Seite 65 ff.

Möglicherweise hat die Nachbarin auch mehr Belege, die sie steuermindernd absetzen kann; beispielsweise weil sie clever ihre außergewöhnlichen Belastungen geltend macht (→ Seite 127 f.), ihre Putzhilfe über die Minijob-Zentrale offiziell angemeldet ist und sie die anfallenden Handwerkerleistungen stets ordnungsgemäß mit Rechnung unbar zahlt. → Seite 151

Wann muss ich meine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben?

Steuererklärungen (Pflichtveranlagungen) müssen bis spätestens 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht werden. Seit 2019 gelten diese verlängerten Fristen für die Steuererklärungen ab 2018 (bisher 31. Mai). Fristverlängerungen darüber hinaus gewährt Ihnen das Finanzamt nur im Einzelfall. Werden Sie von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bei der Erstellung Ihrer Einkommenssteuer betreut, gilt eine verlängerte Abgabefrist bis Jahresende beziehungsweise ab Einkommensteuererklärung 2018 bis Ende Februar des übernächsten Jahres. Für die „Corona-Jahre“ gelten abweichende Fristen.

→ **Seite 166 ff.**

Womit muss ich rechnen, wenn ich einfach nichts mache?

Die Kaninchen-Duck-Haltung hilft Ihnen leider gar nicht. Wenn Sie auf eine Benachrichtigung oder Aufforderung des Finanzamtes zur Abgabe der Steuer warten, wird es meist teuer, weil neben der Steuer auch Zinsen und Verspätungszuschläge anfallen. Je mehr Zeit vergangen ist, desto schwieriger wird es für Sie, entsprechende steuermindernde Belege beizubringen. Wenn Sie nicht zur Abgabe der Erklärung verpflichtet sind, kann Ihnen auf der anderen Seite auch eine mögliche Steuererstattung entgehen. Es lohnt sich für Sie auf jeden Fall, genau zu rechnen. Auch bei den Kapitalerträgen (zum Beispiel Zinserträgen) sind unter Umständen bereits Steuern von Ihnen bezahlt worden, die Sie sich vielleicht erstatten lassen können.

→ **Seite 47**

Wo trage ich meinen Nebenjob ein?

Ein Minijob muss grundsätzlich gar nicht in der Steuererklärung eingetragen werden, vorausgesetzt er wurde vom Arbeitgeber mit 2 % Pauschalsteuer bereits der Steuer unterworfen. Andererseits können Sie dann auch keine Werbungskosten aus diesem Minijob geltend machen → Seite 101. Sollten Sie über den Minijob in die Rentenversicherung einzahlen, sind diese Beträge als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwand) zu erfassen. → Seite 108. Oft verbirgt sich hinter dem vermeintlichen Nebenjob jedoch eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit. Die ist dann sehr wohl steuerpflichtig, und zwar auch dann, wenn Sie beispielsweise mit eBay®-Handel, als Tagesmutter oder Musiklehrer monatlich weniger als 450 € einnehmen. → Seite 25. Wenn Sie unsicher sind, sollten Sie sich fachkundig beraten lassen. Ihr Steuerberater oder Beratungsstellenleiter vom Lohnsteuerhilfeverein verschafft sich einen Überblick und benötigt zunächst all Ihre Einnahmen. Erst wenn geklärt ist, ob überhaupt eine Steuerpflicht besteht, macht es Sinn, die relevanten Ausgaben zusammenzutragen.

→ Seite 168

Woraus errechnet das Finanzamt meine Steuervorauszahlungen?

Das Wort Einkommensteuervorauszahlung ist ein wenig unglücklich gewählt. Denn Sie zahlen eigentlich vierteljährlich für das jeweilige Quartal im Nachhinein. (10.3.; 10.6.; 10.9.; 10.12.). Vorauszahlungen setzt das Finanzamt aufgrund der Erkenntnisse und Zahlen Ihrer letzten Steuererklärung fest. Dabei findet die jeweils gültige Steuerabzugstabelle Anwendung. Vorauszahlungen sind keineswegs in Stein gemeißelt. Sie können jederzeit beim Finanzamt einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen stellen, wenn sich etwas geändert hat, beispielsweise durch Änderung der Steuerklassen. → Seite 143

Die endgültige „Abrechnung“ erfolgt dann mit Ihrer Steuererklärung beziehungsweise dem Steuerbescheid.



Die sieben Einkunftsarten im Überblick

Dieses Kapitel zeigt, dass es ein „zu versteuerndes Einkommen“ gibt, kurz ZVE. Das deutsche Steuerrecht unterscheidet sieben Einkunftsarten. Wir hangeln uns nun mit Ihnen Schritt für Schritt durch das Einkommensteuerrecht und erklären Grundbegriffe.

Der Weg zur Einkommensteuer

Bereits in der Antike wurden die Bürger mit einer „Kopfsteuer“ zur Kasse gebeten. Jeder Einwohner war verpflichtet, an seinen Landesherrn pro Kopf eine bestimmte Summe als Steuer abzuführen – Tribut zu zollen. Dem lag eine Berechnungsmethode zugrunde, die ganz gewiss auf einen Bierdeckel gepasst hätte – nur wurde sie vor allem von den armen und kinderreichen Familien als ungerecht empfunden.

In Preußen gab es dann im 17. Jahrhundert eine je nach persönlichem Stand unterschiedlich hohe Kopfsteuer. Daraus entwickelte der preußische Staat eine Fünf-Klassen-Besteuerung. Ab 1841 verlangte er von

den wohlhabenden Bürgern zusätzlich eine einkommensabhängige Steuerabgabe. Fünfzig Jahre später wurde eine einheitliche, klassenunabhängige Einkommensteuer eingeführt.

Im Wesentlichen sind die Grundlagen unserer heutigen Einkommensteuer seit 1891 unverändert: Es gab und gibt einen unversteuerten Grundbedarf (Existenzminimum) und die progressiv gestaffelte Steuerabgabe – wer mehr verdient, muss auch prozentual mehr abgeben (Steuerprogression).

Bis heute dreht sich bei der Steuerberechnung aus Sicht der Bürger nun alles um den Ärger – kein Auskommen mit dem Einkommen. Gefühlt ist die Steuerbelastung viel zu hoch und die Steuererstattung zu niedrig. Rein steuerlich möchte jeder arm sein, also wenig Einkommen haben und möglichst viel

„absteuern“. Die Progression soll nicht so arg greifen, also ein möglichst niedriger Steuersatz in Prozent bitte –, besser noch: gar keine Steuer.

Die Finanzverwaltung hingegen hat die Aufgabe, die Steuern nach Höhe der Leistungsfähigkeit, einkommensabhängig zu berechnen. Möglichst gerecht und gleich soll es sein. Es existiert eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Erlassen und Urteilen, die sich noch dazu regelmäßig ändern. Fast täglich werden neue Urteile gesprochen, die es zu berücksichtigen gilt.

Der ehemalige bayerische Finanzminister Erwin Huber äußerte sich einst:

„Der Satz des Pythagoras umfasst 24 Worte, das Archimedische Prinzip 67, die Zehn Gebote 179, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung 300 – und allein Paragraph 19a des deutschen Einkommensteuergesetzes 1.862 Worte.“

Zwar ist der § 19a weggefallen, doch an der Botschaft hat sich nichts geändert.

Wen bittet Vater Staat zur Kasse?

In § 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) regelt der Gesetzgeber:

„Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.“

Ganz einfach gesagt: Jeder, der in Deutschland wohnt, ist hier unbeschränkt steuerpflichtig. Das betrifft also auch Babys und Senioren – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Auch wenn Sie beispielsweise mehrere Monate auf Mallorca „überwintern“ und Ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten, unterliegen Sie der deutschen Besteuerung – und zwar unbeschränkt.

ACHTUNG

Einwanderer und Auswanderer

Für Fälle der Ein- oder Auswanderung gibt es gesonderte Regelungen – die sogenannte Zuzugs- beziehungsweise Wegzugsbesteuerung. Sollten Sie also tatsächlich eine Auswanderung planen, informieren Sie sich rechtzeitig.



Wie groß ist der Kuchen?

Im Hinweis H1a zu § 1 des EStG erläutert der Gesetzgeber die unbeschränkte Steuerpflicht:

„Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte.“

Das bedeutet: Ganz gleichgültig, wo in der Welt Sie Ihre Einkünfte erwirtschaften: Es besteht grundsätzlich zunächst einmal Steuerpflicht in Deutschland mit dem „Weltein-

kommen“. Ihre kleine Rente aus Österreich gehört ebenso dazu wie die Vermietung der Ferienwohnung in Spanien oder die Zinsen auf dem Schweizer Bankkonto. Der deutsche Fiskus verlangt seinen Teil des Kuchens.

Allerdings gibt es mit vielen Staaten besondere Regelungen. Denn auch alle anderen Staaten haben Steuergesetze und verlangen ihren Obolus. Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, gibt es die **Doppelbesteuerungsabkommen** – kurz DBAs genannt. Diese hat die Bundesrepublik inzwischen mit sehr vielen Staaten vereinbart.

Die DBAs werden auch regelmäßig neu verhandelt und geändert. Dort ist vereinbart, welcher Staat für welche Einkunftsart die Steuern erhebt und wie die Verrechnung erfolgt. Es gibt häufig eine Berechnung als sogenannte Progressionseinkunft oder eine Anrechnung der bereits im Ausland gezahlten Steuer. Bitte prüfen Sie das stets im Einzelfall. Nehmen Sie im Zweifel fachmännische Hilfe in Anspruch. Bedenken Sie, DBAs verändern sich!

Heißt Steuerpflicht immer Portemonnaie auf?

Wie einst in Preußen bleibt auch heute noch das Existenzminimum unbesteuerter – die Steuerlast sinkt auf null. In der Fachsprache ausgedrückt: steuerpflichtig, jedoch steuerfrei. Unter dem höchstpersönlichen Existenzminimum verstehen vermutlich viele erst einmal etwas ganz anderes als das Einkommensteuergesetz. Der Gesetzgeber meint damit einen **Grundfreibetrag** und legt die Höhe dieses Betrages in der Regel jährlich neu fest. Er beträgt für 2022 bei einer Einzelveranlagung 9.984 €. Werden Sie mit Ihrem Ehepartner gemeinsam zur Steuer veranlagt, so verdoppelt sich der Betrag auf 19.968 €. (2021 waren es 9.744 € beziehungsweise 19.488 €, → Tabelle Seite 17.)

Die nachfolgende Tabelle verschafft Ihnen einen kleinen Überblick über die Entwicklung der letzten Jahre. Sie sehen, der Grundfreibetrag steigt stetig.

→ TIPP Keine Sorge

Haben Sie aktuell errechnet, dass Sie mit Ihrem zu versteuerndem Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegen? Sie dürfen dann getrost davon ausgehen, dass sich auch nach der nächsten Rentenerhöhung für Sie nichts ändert. Die Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung werden sich wahrscheinlich ebenso erhöhen wie auch der Grundfreibetrag. Damit wird vermutlich auch künftig aufgrund der Rentenerhöhung allein keine Steuer für Sie anfallen.



HINTERGRUND

Ehepaare & Co.

Wenn wir in diesem Buch von Ehepartnern schreiben, sind damit auch die eingetragenen Lebenspartner gemeint. Das schließt selbstverständlich auch die neue gesetzliche Regelung „Ehe für alle“ ein. Sie ermöglicht es gleichgeschlechtlichen Paaren seit Oktober 2017, standesamtlich zu heiraten.

Grundfreibeträge der letzten Jahre

JAHR	GRUND-FREIBETRAG	GRUNDFREIBETRAG EHEPAARE BEI GEMEINSAMER VERANLAGUNG
2022	9.984 €	19.968 €
2021	9.744 €	19.488 €
2020	9.408 €	18.816 €
2019	9.168 €	18.336 €
2018	9.000 €	18.000 €
2017	8.820 €	17.640 €
2016	8.652 €	17.304 €
2015	8.472 €	16.944 €
2014	8.354 €	16.708 €
2013	8.130 €	16.260 €
2012	8.004 €	16.008 €
2011	8.004 €	16.008 €

Wie progressiv sind Sie?

In Paragraph 32a Einkommensteuergesetz heißt es:

„Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum [...] bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen.“

Der **Veranlagungszeitraum** (VZ) ist in der Regel das Kalenderjahr – also 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Die Fachleute sprechen beispielsweise von Einkommensteuererklärung „VZ 2020“ und meinen damit die Veranlagung zur Steuer für das Kalenderjahr 2020. (Für Land- und Forstwirte gelten andere Vorschriften.)

Kennen Sie Ihr ZVE?

Lange bevor „Gute Zeiten, schlechte Zeiten“ kurz „GZSZ“, TV-Zuschauer vor die Mattscheibe lockte oder Dieter Bohlen mit „DSDS“ in Deutschland den Superstar suchte, gab es steuerrechtlich eine wichtige Abkürzung: das **ZVE** – das **zu versteuernde Einkommen**.

Um zu berechnen, wie hoch Ihre mögliche Steuernachzahlung, noch besser Steuererstattung, sein wird, müssen Sie zunächst einmal Ihr zu versteuerndes Einkommen



kennen. Auch wenn Sie jetzt bereits innerlich jubeln, weil Sie mit Ihrer jährlichen Rente vermeintlich unterhalb des Grundfreibetrages liegen – das Finanzamt rechnet all Ihre Einkünfte zusammen. Bei der steuerlichen Zusammenveranlagung von Ehepartnern wird das gemeinsame ZVE ermittelt. Und jeder Rentner kann mehrere steuerpflichtige Einkunftsquellen haben. Prüfen Sie für sich selbst. § 2 des Einkommensteuergesetzes zählt diese Einkunftsarten auf:

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** (LuF, ab Seite 25)
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** (Seite 25)
- **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** (Seite 28)
- **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (ab Seite 31)
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (ab Seite 47)
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** (Seite 59)
- **sonstige Einkünfte** (ab Seite 61)

Versprochen, es gibt zwar nur diese sieben Einkunftsarten – aber der Teufel steckt wie immer im Detail. Auf den folgenden Seiten lesen Sie Erläuterungen zu jeder Einkunftsart. Auf den Seiten 20/21 sollten Sie Ihre per-

sönlichen Zwischenergebnisse in die ZVE-Tabelle eintragen, um stets die Übersicht zu behalten.



GUT ZU WISSEN

Hinter dem Begriff „Einkommensteuer“ verbergen sich sämtliche Steuern, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben werden. Darunter fallen auch Quellensteuern, wie die Lohnsteuer oder die Kapitalertragssteuer. Quellensteuern werden sofort an der Einkunftsquelle einbehalten, also noch bevor der Empfänger sein Geld erhält (zum Beispiel Lohn/Gehalt, Pensionen, Betriebsrenten). Von den gesetzlichen Renten werden jedoch von den Rententrägern **keine** Steuern vorab einbehalten.

Die ersten drei Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit) nennen Steuerfachleute **Gewinneinkunftsarten**; die verbleibenden vier sind die sogenannten **Überschuss-Einkunftsarten** (nichtselbstständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte).

Die sieben Einkunftsarten



HINTERGRUND

Auch die Progressionsstufen sind ebenso wie der Grundfreibetrag in § 32a des Einkommensteuergesetzes geregelt. Noch heute soll der Steuerpflichtige mit hohem Einkommen prozentual stärker belastet werden als der Kleinverdiener. Der Volksmund redet von Steuerprogression. Es gibt 5 Stufen, die zu einer progressiv ansteigenden Steuerbelastung bis zu 45 % führen. Das ist der derzeitige Spitzensteuersatz für „Reiche“ in Deutschland.

ab 14 % = Eingangssteuersatz

ab 42 % = Spitzensteuersatz

ab 45 % = Reichensteuer

Zu versteuerndes Jahreseinkommen 2022

Stufe 1: bis zu 9.984 €

(Grundfreibetrag 2022 steuerfrei)

Stufe 2: bis zu 14.926 €

Stufe 3: bis zu 58.596 €

Stufe 4: bis zu 277.825 €

Stufe 5: mehr als 277.825 €

Zugegeben – keine ganz einfache Berechnung. Annäherungswerte bietet die Einkommensteuertabelle. Mathematisch Begabte kennen die Begriffe „Grenzwert“ und „Durchschnittswert“ und können mit der Formel im Gesetzestext ihre Steuer exakt berechnen. Wenn Sie weniger mathematisch bewandert sind, hilft Ihnen bei der Berechnung ein elektronisches Berechnungsprogramm. Die meisten Steuerprogramme bieten einen Steuerrechner an. Im Internet sind unendlich viele kostenlose Tarifrechner hinterlegt. Auch das Bundesministerium für Finanzen (BmF) ermöglicht auf seiner Internetseite ganz unkompliziert eine Berechnung: www.bmf-steuerrechner.de. Wenn es Sie interessiert: Sie können dort sogar die Entwicklung seit 1958 berechnen.

Die Berechnung Ihres persönlichen ZVE

Hier können Sie Ihre persönlichen Eintragungen vornehmen:

PERSON A		PERSON B	
1. Land- und Forstwirtschaft – Formular L			
Einnahmen	€	Einnahmen	€
./. Betriebsausgaben	€	./. Betriebsausgaben	€
Gewinn =	€	Gewinn =	€
2. Gewerbebetrieb – Formular G			
Einnahmen	€	Einnahmen	€
./. Betriebsausgaben	€	./. Betriebsausgaben	€
Gewinn =	€	Gewinn =	€
3. selbstständige Arbeit – Formular S			
Einnahmen	€	Einnahmen	€
./. Betriebsausgaben	€	./. Betriebsausgaben	€
Gewinn =	€	Gewinn =	€
4. nichtselbstständige Arbeit – Formular N			
Einnahmen	€	Einnahmen	€
./. Werbungskosten	€	./. Werbungskosten	€
Überschuss =	€	Überschuss =	€
5. Kapitalvermögen – Formular KAP *)			
Einnahmen	€	Einnahmen	€
./. Werbungskosten	€	./. Werbungskosten	€
Überschuss =	€	Überschuss =	€
6. Vermietung und Verpachtung (V + V) – Formular V			
Einnahmen	€	Einnahmen	€
./. Werbungskosten	€	./. Werbungskosten	€
Überschuss =	€	Überschuss =	€

*) nur in Ausnahmefällen



→ Fortsetzung

PERSON A

PERSON B

7. sonstige Einkünfte – Renten Formular R
Unterhaltsleistungen; private Veräußerungsgeschäfte – Formular SO

Einnahmen	€
./. Werbungskosten	€
Überschuss =	€

Einnahmen	€
./. Werbungskosten	€
Überschuss =	€

Summe der Einkünfte (SdE) 1 bis 7:

SdE 1 Person A	€
----------------	---

SdE 2 Person B	€
----------------	---

Person A und B gemeinsam	=	€
./. Altersentlastungsbetrag		€
./. Alleinerziehungsfreibetrag		€
./. Freibetrag für Landwirte		€
Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)		€
./. Sonderausgaben		€
./. außergewöhnliche Belastungen		€
./. Steuerbegünstigungen		€
./. Verlustabzug		€
./. Kinderfreibeträge		€
./. Härteausgleich		€
zu versteuerndes Einkommen (ZvE)	=	€

Notizen:

Sprechen Sie Steuerrecht?

Wie in jedem Beruf gibt es auch für Steuerrechtprofis mehr oder weniger notwendige Fachausdrücke. Meist merken sie selbst nicht einmal, wenn sie im Gespräch mit Branchenfremden diese Wörter benutzen, und so oft für Unverständnis sorgen. Scheuen Sie sich also nicht, einfach nachzufragen. Es ist keine Schande, nicht alles zu wissen. Aufgabe der Fachleute ist es, seien es nun Steuerberater oder Sachbearbeiter im Finanzamt, sich allgemeinverständlich auszudrücken. Es „menscht“ eben an so mancher Stelle.

Verwirrender wird es allerdings für den Steuerprofi, wenn Sie als Laie fälschlich gewählte Fachausdrücke verwenden, weil eben diese auch im allgemeinen Sprachgebrauch geläufig sind. Es entstehen Missverständnisse, die Sie mit ein paar „Vokabelkenntnissen“ vermeiden können. Ein paar Beispiele:

Der Begriff **Gewinn** ist steuerrechtlich eindeutig definiert: Der Gewinn ist ganz einfach das Ergebnis der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Die eigentliche Schwierigkeit liegt darin, zu erkennen, was genau zu den Betriebseinnahmen zählt. Häufig und noch viel schwieriger ist die Frage: Was sind meine Betriebsausgaben (betrieblichen Ausgaben) und wie kann ich sie nachweisen?

Bei den letzten vier Einkunftsarten (→ Seite 18) wird der Überschuss ermittelt. Die Rechenaufgabe lautet: Einnahmen abzüglich **Werbungskosten** ergeben den jeweiligen Überschuss; eine ebenso einfache Rechenaufgabe. Aber auch hier besteht die Herausforderung darin, zu ermitteln, was genau Ihre Werbungskosten sind.

Auch die Werbungskosten sind ein Fachbegriff (→ Seite 105), der von Laien häufig falsch benutzt wird. Bitte verwechseln Sie nicht Werbungskosten mit **Werbekosten** oder **Werbung** – diese sind meist Betriebsausgaben, weil eben Werbung für den Betrieb gemacht wurde. **Bewerbungskosten** sind hingegen häufig Werbungskosten, weil Sie sich für einen Arbeitnehmer-Job beworben haben und dafür zum Beispiel Bewerbungsmappen, Papier, Umschläge und Briefmarken gekauft haben.

Ihre Einkünfte bestehen also aus **Gewinnen** und **Überschüssen**. Alle zusammenge-rechnet ergeben die **Summe der Einkünfte** (= SdE). Davon werden dann noch eventuell mögliche Freibeträge (→ Seite 91) abgezogen und ergeben dann den **Gesamtbetrag der Einkünfte** (= GdE).

Einkommen, Einkünfte und Einnahmen sind für Steuerrechtler völlig unterschiedliche Begriffe, die es unbedingt auseinanderzuhalten gilt.

In Paragraph 8 Einkommensteuergesetz heißt es:

„Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 [...] zufließen.“

Einfach übersetzt bedeutet das: Alles was Sie aus einer Einkunftsart bekommen – und es sind ja sieben an der Zahl –, sei es in Geld oder Naturalien, stellt steuerrechtlich eine **Einnahme** dar. Wenn Sie jetzt vielleicht denken, Zeiten des Tauschhandels sind vorbei,

irren Sie. Im aktiven Arbeitsverhältnis gibt es so manche Sachbezüge wie etwa privat genutzten Betriebs-Pkw, hohe Personalrabatte der Möbel- und Automobilindustrie, Kost und Logis in der Gastronomie. Beispielsweise kommt es heute noch recht häufig vor, dass sogar ehemalige Betriebsangehörige sogenannte Deputate erhalten. Das sind zum Beispiel Kohlen für Bergleute, Bier für Brauerei-Mitarbeiter oder verbilligter Strom für Mitarbeiter der Stromerzeugerindustrie. Bei Forstwirten würde das selbst genutzte Brennholz für den Kamin genauso dazu zählen wie der Eigenverbrauch der Gastwirtsfamilie.



